

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 56. Sitzung (05.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1850.

Commissions=Anträge

die

Abänderungen an der Gemeindeordnung betreffend.

Die Kommission schlägt vor, folgenden Beschlüssen der hohen ersten Kammer beizutreten:

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Gemeinden

von 80 bis 150 Bürgern	18
„ 151 „ 300 „	24
„ 301 „ 500 „	36
„ 501 „ 1000 „	48
„ 1001 „ 1500 „	60
„ 1501 „ 2000 „	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

§. 4 a.

erhält folgenden Zusatz:

Die Zahl der Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, in allen Gemeinden gleich.

§. 7.

Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses.

Die übrigen Beschlüsse der hohen ersten Kammer, des Inhalts:

§. 11.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe, der Mitglieder des kleinen und großen Ausschusses sechs Jahre.

§. 13.

In Ziffer 3 ist statt: „sechs“ zu setzen: „neun.“

vermag die Mehrheit der Commission zur Annahme nicht zu empfehlen.

Commissions-Vertrag

Abänderungen an der Gemeinverfassung betreffend.

Die Commission ist beauftragt, folgende Vorschläge vorlegen zu lassen:

§. 1. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll sechs sein, die des kleinen Ausschusses drei sein.

von 50 bis 100 Stimmern	18
101 "	24
201 "	30
301 "	36
401 "	42
501 "	48
601 "	54
701 "	60
801 "	66
901 "	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Stimmern 78 Mitglieder.

§. 2. Die Mitglieder des großen Ausschusses sind für zwei Jahre zu wählen, die des kleinen Ausschusses für ein Jahr.

§. 3. Die Mitglieder des großen Ausschusses sind für ein Jahr zu wählen, die des kleinen Ausschusses für ein Jahr.

§. 4. Die Mitglieder des großen Ausschusses sind für ein Jahr zu wählen, die des kleinen Ausschusses für ein Jahr.

§. 5. Die Mitglieder des großen Ausschusses sind für ein Jahr zu wählen, die des kleinen Ausschusses für ein Jahr.